



GEMEINDE HITTNAU



**Siedlungsentwässerungsverordnung
(SEVO) der Gemeinde Hittnau**
vom 10. Oktober 2016

Genehmigung Legislative
(Gemeindeversammlung)
Inkraftsetzung
Publikation

10. Oktober 2016
1. Januar 2017
21. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Vollzugszuständigkeit	3
Art. 3 Strategische Planung	3
Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen	4
Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	4
Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster	5
Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	5
B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen	
Art. 8 Anschlusspflicht	5
Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	6
Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	6
Art. 11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	6
C. Kontrollen und Bewilligungen	
Art. 12 Kontrollen	7
Art. 13 Bewilligungstatbestände	7
Art. 14 Gesuch	8
Art. 15 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	8
Art. 16 Bau/Baubeginn	8
Art. 17 Geltungsdauer der Bewilligung	8
Art. 18 Baukontrollen, Abnahme, Dokumente	9
D. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	
Art. 19 Grundsätze	9
Art. 20 Abwassergebühren und -beiträge	10
Art. 21 Bemessung der Mehrwertbeiträge	10
Art. 22 Bemessung der Anschlussgebühr	10
Art. 23 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	11
Art. 24 Nachforderung von Anschlussgebühren	11
Art. 25 Bemessung der Benutzungsgebühr	12
Art. 26 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	12
Art. 27 Schuldner	13
Art. 28 Rechnungsstellung und Fälligkeit	13
E. Haftungs- und Schlussbestimmungen	
Art. 29 Haftung	13
Art. 30 Rechtsschutz	14
Art. 31 Rechtssetzungsbefugnisse	14
Art. 32 Inkrafttreten	14
F. Anhang (Glossar)	15

Gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) erlässt die Gemeindeversammlung Hittnau folgende Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO):

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a) die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser;
- b) die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung;
- c) die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz;
- d) den Gewässerunterhalt.

Vollzugszuständigkeit

Art. 2

Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für:

- a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung;
- b) die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen;
- d) öffentliche Anschluss- und Abnahmeverträge der Siedlungsentwässerung mit Nachbargemeinden.

Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten und/oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Strategische Planung

Art. 3

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf:

- a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b) das finanzielle Führungsinstrument.

Öffentliche und private Abwasseranlagen

Art. 4

Die öffentlichen Abwasseranlagen (in dieser SEVO «öffentliche Siedlungs-entwässerung» genannt) umfassen:

- a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden;
- c) öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden (z. B. durch Abwassereinleitung).

Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

Art. 5

Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

Generell darf Sicker-, Hang- oder Grundwasser nicht gefasst werden. Muss aus bestimmten Gründen Sickerwasser gefasst werden, so ist dieses möglichst auf dem gleichen Grundstück wieder zur Versickerung zu bringen. Ist aus nachweisbaren Gründen eine Versickerung unmöglich, darf das Sickerwasser mit Bewilligung in die Regenwasserkanalisation oder in den Vorfluter abgeleitet werden.

Nicht verschmutztes Dach- und Platzwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen. Lassen dies die Bodenbeschaffenheit und die hydrogeologischen Verhältnisse nachweislich nicht zu, ist eine bewilligungspflichtige Ableitung in die Regenwasserkanalisation, Vorfluter oder Drainage vorzusehen.

Anlagen- und Kanalisationskataster

Art. 6

Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Mit der Bauabnahme ist der Gemeinde ein vollständiger, aktueller Entwässerungsplan im Doppel abzugeben. Wird dieser nicht in nützlicher Frist nachgereicht, kann die Gemeinde auf Kosten des Bauherrn die Nachführungen veranlassen.

Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Art. 7

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

Die Übernahme der technisch und hydraulisch intakten Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich.

B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

Anschlusspflicht

Art. 8

Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation, muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z. B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Art. 9

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit und Zumutbarkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Abwassersanierungen mittels privater Klein-Kläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben sind bei unzumutbaren Anschlusskosten durch die Kantonale Baudirektion bewilligungspflichtig.

Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

Art. 10

Die Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

Bestehende private Abwasseranlagen sind wie folgt zulasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen:

- a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder Produktion;
- b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart;
- c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen;
- d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle;
- e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz;
- f) bei Missständen.

Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

Art. 11

Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

Für die Messung der Wassermengen und die Messeinrichtungen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Wasserversorgung (VWV) sinngemäss, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichende Regelung enthält.

C. Kontrollen und Bewilligungen

Kontrollen

Art. 12

Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Bewilligungstatbestände

Art. 13

Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für:

- a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen;
 - Massgebende Normen und Richtlinien (es gelten die jeweils gültigen Ausgaben):
 - Schweizer Norm SN 592000 Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung > Planung und Ausführung
 - Kanalisationen (SIA-Norm 190)
 - Verlegen und Prüfen von Abwasserleitungen und -kanälen (SIA-Norm 190.203/SN EN 1610)
 - Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen (VSA)
 - Entwässerung von Baustellen (SIA-Empfehlung 431)
 - Entsorgung von Bauabfällen (SIA-Empfehlung 430)
 - Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen (VSA)
 - Baulicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen (VSA)
- b) die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen;
- c) die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
- d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann;
- e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Gesuch

Art. 14

Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich und 3-fach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch, falls erforderlich, an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere vollständige Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

Die Gemeinde kann zusätzliche Angaben und Unterlagen, insbesondere Nachweise über Anschlussrechte in private Leitungen, Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw. verlangen.

Sollen bestehende, private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehen aufzunehmen und/oder mit einer Dichtheitsprüfung nachzuweisen.

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Für jede Projektänderung ist der Abteilung Tiefbau + Infrastruktur unaufgefordert eine neue Planvorlage zur Bewilligung einzureichen.

Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Art. 15

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die Gemeinde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Die Abteilung Tiefbau + Infrastruktur ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Bau/Baubeginn

Art. 16

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Gemeinde und/oder des Kantons rechtskräftig erteilt sind.

Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

Geltungsdauer der Bewilligung

Art. 17

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Baukontrollen, Abnahme, Dokumente

Art. 18

Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Kontrollorgan zur Kontrolle und Abnahme anzumelden.

Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Unterirdisch verlegte Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen, gemäss den geltenden Normen der Fachverbände, auf Dichtheit zu prüfen.

Nach Bauvollendung sind sämtliche Grundstücks-Anschlussleitungen mittels Kanalfernsehen kontrollieren zu lassen. Die Bauspülung hat neben den Grundstücks-Anschlussleitungen auch die öffentlichen Kanäle (inkl. Schächte) zu erfassen, welche durch die Bauarbeiten beansprucht wurden. Vor der Schlussabnahme sind der Baubehörde die Kanalfernsehaufnahmen inkl. Protokoll zu den Akten einzureichen.

Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Schlussabnahme ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

Der Abteilung Tiefbau + Infrastruktur sind vor der Abnahme der Abwasseranlage Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) 3-fach einzureichen.

D. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Grundsätze

Art. 19

Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig. Dies gilt auch dann, wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 5 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Abwassergebühren und -beiträge

Art. 20

Die Gemeinde erhebt:

- a) Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren;
- b) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung;
- c) Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung und Anlagen.

Bemessung der Mehrwertbeiträge

Art. 21

Diese richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Der Gemeinderat erlässt dazu die entsprechenden verwaltungsinternen Richtlinien.

Bemessung der Anschlussgebühr

Art. 22

Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1.2 % exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

$$\text{Gebäudeversicherungssumme} = \text{Basiswert} \times \text{Teuerungsfaktor Anschlussjahr}$$

Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

Art. 23

Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Für Nachforderungen entsteht die Gebührenpflicht mit der Vollendung der Aus- und Umbauten, Nutzungsänderungen oder Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

Nachforderung von Anschlussgebühren

Art. 24

Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Bei wertvermehrenden Aus- und Umbauten mit einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes bis Basiswert CHF 7000.00 sowie für energie- und wärmetechnische Massnahmen werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinaus gehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes werden die ersten CHF 7000.00 vom Basiswert in Abzug gebracht.

Bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und/oder der Menge des Abwassers bewirken, ist eine Gebührennachzahlung in Anlehnung an Artikel 23 Abs. 3 fällig.

Bemessung der Benutzungsgebühr

Art. 25

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr wird so festgelegt, dass sie im langjährigen Mittel zusammen mit den Anschlussgebühren die Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung (gemäss Art. 23) decken. Die Benutzungsgebühr (Tarif) wird durch den Gemeinderat festgelegt und bei Bedarf angepasst.

Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a) Grundgebühr pro Liegenschaft und zusätzlichen Wohneinheiten und/oder Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb und
- b) Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern (m³)), unabhängig von der Bezugsquelle.

Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr 20 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühr erreichen. Der restliche Ertrag (ca. 80 %) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Eine Ermässigung kann stattfinden, wenn das konsumierte Frischwasser nachweislich nur zum Teil abgeleitet wird (z. B. Landwirtschaft, Gärtnerei).

Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

Art. 26

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B «Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe» der VSA/FES-Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung» (Ausgabe 2006).

Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

Gewerblich betriebene Gärtnereien, Gemüse- und Landwirtschaftsbetriebe sowie grosse Sportanlagen mit Aussenbewässerung, die das bezogene Frischwasser nicht einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage zuführen (Pflanzenbewässerung, Tiertränkung, Rasenbewässerung usw.), bezahlen dafür keine Benutzungsgebühr. Die Menge des nicht der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeführten Frischwassers wird auf Kosten des Grundeigentümers durch separate Wasserzähler ermittelt. Die Gemeinde Hittnau ist berechtigt, diese Voraussetzungen und die betreffenden Einrichtungen jederzeit zu überprüfen.

Abwasser von Regenwassernutzungsanlagen oder privaten Quellen, das in die öffentliche Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitet wird, muss ermittelt und zum gleichen Tarif verrechnet werden.

Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z. B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

Schuldner

Art. 27

Gebührensschuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Rechnungsstellung und Fälligkeit

Art. 28

Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

E. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Haftung

Art. 29

Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen:

- a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung;
- b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Rechtsschutz

Art. 30

Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesetz Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Rechtssetzungsbefugnisse

Art. 31

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere:

- a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
- b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung;
- c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Inkrafttreten

Art. 32

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 27. Juni 1990 bzw. 11. Dezember 1990 und die Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen (Gebührenverordnung) vom 27. Juni 1990 aufgehoben.

GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE HITTAU

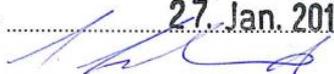
Christoph Hitz
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber

Vom AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Verfügung Nr.: 0.053

genehmigt am: 27. Jan. 2017



Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.

F. Anhang

Glossar

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BVV	Bauverfahrensverordnung, Kanton
EG GSchG	Einführungsgesetz zu Gewässerschutzgesetz, Kanton
EN	Europäische-Norm (Auskünfte über SNV, Schweizerische Normen Vereinigung)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
GSchV	Gewässerschutzverordnung, Bund
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton